

Merkblatt Abbrennen von Feuerwerk

Grundlagen:

Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Bewilligungspflicht

Es besteht weder eine kantonale noch eine kommunale Reglementierung für das Abbrennen von Feuerwerken. Somit ist das Abbrennen von Feuerwerken in der Gemeinde Emmetten nicht bewilligungspflichtig. Allfällige Einschränkungen für grössere der Gemeinde bekannte Veranstaltungen bleiben vorbehalten. (Zudem Beachtung Vorbehalt Grundeigentum)

Erwerbsschein

Zum Kauf grosser Feuerwerke der Kategorie T2, P2 und 4 ist ein Erwerbsschein erforderlich. Dieses Gesuch für Erwerbsscheine muss an die Kantonspolizei NW, Kreuzstrasse 1, 6371 Stans, gerichtet werden.

Lärmschutz-Verordnung LSV (SR 814.41)

- Feuerwerke sind keine ortsfesten Anlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Deshalb existieren auch keine Belastungsgrenzwerte in der LSV.
- Massnahmen gegen Lärm, welcher nicht von ortsfesten Anlagen ausgeht, sind durch die Gemeinde zu ergreifen (Art. 29 kant. Umweltschutzgesetz, NG 721.1).
- Auf Basis der Umweltschutzgesetzgebung besteht zurzeit keine Grundlage zur Einschränkung von Feuerwerken.

Schall- und Laser-Verordnung (SR 814.49)

Gilt für elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall, kommt deshalb bei den Knallimmissionen von Feuerwerken nicht zur Anwendung.

Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1)

Durch die kurze Dauer der Feuerwerke werden die lufthygienischen Grenzwerte gemäss LRV erfahrungsgemäss nicht erreicht oder überschritten.

Für das Abbrennen von Feuerwerken ist zu beachten:

Bewilligungspflicht

- Bei ausserordentlicher Trockenheit kann das kantonale Amt für Wald und Energie ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerken erlassen. Der Gesuchsteller hat sich diesbezüglich direkt beim Amt für Wald und Energie zu erkundigen (Tel. 041 618 40 50).
- Für das Abbrennen des Feuerwerkes sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss der Feuerschutzverordnung des Kantons Nidwalden (NG 613.11, §8, Feuern im Freien und Feuerwerk) zu befolgen:
 1. Beim Feuern im Freien und beim Umgang mit Feuerwerk sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen, Tiere und Sachen nicht zu Schaden kommen; die bundesrechtlichen Sonderbestimmungen, insbesondere Bestimmungen über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sowie die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung bleiben vorbehalten.
 2. In Gebieten mit erhöhter Gras- oder Waldbrandgefahr ist das Rauchen und Feuer im Freien untersagt.
 3. Bei starkem Wind ist das Entfachen von Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
 4. Der Gemeinderat oder die zuständige Direktion sind gemäss §2 der Brandschutz- und Feuerwehrrverordnung, BFV (NG 613.11) ermächtigt, in Zeiten von ausserordentlicher Trockenheit das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk zu verbieten.

Lärm / Nachtruhestörung

Gemäss Übertretungsgesetz (NG 251.1) wird mit Busse bestraft, wer andere rücksichtslos durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, namentlich die Nachtruhe stört. Gemäss Lärmschutzgesetzgebung ist praxisgemäss Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Jede/r Bürger/in hat das Recht, bei der Kantonspolizei Nidwalden eine Reklamation betreffend Verursachung unnötigen Lärms anzubringen.

Umweltschutz / Abfall

Feuerwerke verursachen Luftverunreinigung und Abfall, auch auf Nachbargrundstücken. Allenfalls sind Sonderreinigungen vorzusehen.

Grundeigentum

Der/die Grundeigentümer/in ist verantwortlich bei Schäden auf dem Grundstück. Beim Grundeigentümer bzw. bei der Grundeigentümerin ist die Zustimmung einzuholen.
Für öffentlichen Grund ist die Gemeinde Grundeigentümerin und demzufolge anzufragen.

Haftpflicht

Bei Schäden, die beim Abbrennen des Feuerwerks gegenüber Dritten entstehen, sind diejenigen haftpflichtig, welche das Feuerwerk abbrennen.

Orientierung Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Nidwalden und die Gemeindeverwaltung Emmetten sind rechtzeitig über den geplanten Zeitraum sowie die Lokalität der Abbrennung des Feuerwerkes zu orientieren.